Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Bernhard Otto

Band: 6 (1784)

Heft: 18

Artikel: Frühzeitige Beerdigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

W X K

Frühzeitige Beerdigung.

Ein sehr beliebtes offentliches Blatt enthält foldendes Schauer erweckendes neueres Beispiel einer zu fruhzeitigen Beerdigung, daß ich mich nicht einthalten fann, es in der guten Absicht wortlich abzuschreiben, damit es sich auch für lins, als Warnung so allgemein als möglich ausbreiter In den meisten aufgeklarten Landern wird ist der Befehl gegeben, mit der Beerdigung schnell Verstorbener nicht zu voreilig zut senn, sondern selbige wenigstens zweimal 24 Stunden liegen zu lassen. (Gelbst der Geruch einer Käulung ift nach dem Ausspruch der Berständigen nicht allemal Beweis eines wirklich todten Körpers!) — Herr Drof. Leveling, u. a. m. haben es mit einigen entsets lichen Beispielen erwiesen, daß es möglich sen, Menschen, aus Unvorsichtigkeit, lebendig zu begraben. Run verneht men wir schon wiederum ein abnliches vom Mannstrohme wo ein Edelmann das namliche fürchterliche Schickfal hatte. — Man sezte ihn, als er in einer apoplektischen Betäubung lag, für todt bei. - Der Rufter horte, als er die Betglocke lautete, ein Gepolter im adelichen Todtena gewölbe. Unerschrocken ließ er das Glockenseil fahren, rief Helfer bei, und rig das kurg am Tag vorher zugemaurte Gruftgewolbe auf. Da fand er den Deckel neben dem Sarge liegen, ben Ebelmann neben ihm mit blutig gers Fratten Rägeln an beiden Sanden, und in den lezten Berzuckungen des wahren Todes. — Mir schaudert die Saut bei folchen Beispielen. — Lieber Gott! stelle sich einer den Zustand eines Menschen vor, der nach einer langen Unmacht erwacht, die gefalteten hande auseinans ber reift dicht über sich den Sargdeckel fühlt, und unter fich die Hobelsvane rauschen hort. Vielleicht wiegt er ben Deckel los, aber denn fturgt Erde auf ihn hinab, und erflickt ihn. — Was ist der Tod unter den Sanden des Benkers gegen einen folchen? — Lagt uns doch zur Ehre ber Menschheit alle Landesherren bringend bitten, den gefährlichen Migbrauch, wo er noch herrscht, durch ein weises Polizeigesez abzuschaffen — damit man nicht uns auch lebendig begrabe! " -

